

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Zweiteilige Höhle, Gailbach"

Vom 01.02.1995

(amtlich bekannt gemacht am 03.03.1995),

geändert durch § 18 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 295), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 05.01.1995, Nr. 820-8632.10-3/94, genehmigte Verordnung.

§ 1 Schutzgegenstand

1. Die in der Stadt Aschaffenburg gelegene "Zweiteilige Höhle, Gailbach" mit angrenzender Waldfläche wird unter der Bezeichnung "geschützter Landschaftsbestandteil" (GLB) unter Schutz gestellt.

2. Der GLB hat eine Größe von 1,89 ha und beinhaltet eine Teilfläche der Flurstücke Fl. Nr. 2829 und 2861 der Gemarkung Gailbach.

3. Der GLB befindet sich an der Gemarkungsgrenze zwischen Gailbach und Dörrmorsbach. Die genaue Lage des GLB ist in beiliegender Karte im Maßstab 1 : 1000 sowie in der Übersichtskarte 1 : 25000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 1000 mit dem äußeren Rand der Begrenzungslinie.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist,

1. den Aufschluss wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung als wichtigen Abschnitt der geologischen Entwicklung des Spessarts zu schützen und zu erhalten;

2. die zweiteilige Höhle, die im Zusammenhang mit dem Aufschluss stehenden Tümpel und den umliegenden Waldbestand, welche für viele Tiere und Pflanzenarten geeigneten Lebensraum bieten, zu bewahren und zu entwickeln;

3. zur Erhaltung des Waldbestandes, der Laichgewässer und des Aufchlusses als geologisches Beobachtungsobjekt und als Fledermaus-Überwinterungsgebiet

- die umliegenden Waldflächen nach Maßgabe der potentiellen natürlichen Vegetation zu entwickeln,
- das Verunreinigen bzw. Verlanden der Tümpel zu verhindern,
- aufkommenden Gehölzaufwuchs im Eingangsbereich der Höhle zu verhindern oder ggf. zu beseitigen,
- zeitweilige Beseitigung von nachfallendem Lockermaterial zu veranlassen.

§ 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung zu zerstören oder zu verändern. Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
2. die Bodengestalt oder das Relief zu verändern, insbesondere durch Abbau, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen etc.,
3. Straßen, Wege, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, Zelten, Lagern und Feuermachen,
5. Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren zu zerstören oder zu beeinträchtigen,
6. Pflanzen einzubringen oder zu entfernen (ausgenommen Pflegemaßnahmen),
7. die Wände des Aufschlusses zu beseitigen oder zu beklettern,
8. Tieren nachzustellen, sie einzufangen oder zu töten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. Begehungen und Gesteinsentnahmen in geringem Umfang für wissenschaftliche Zwecke - in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde
3. Anlage von Schürfen und Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Geologischen Landesamt,
4. für Beobachtungen im Zusammenhang mit der Erfassung von Fledermäusen die Höhle zu betreten,
5. Sicherungsmaßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig werden,
6. das Aufstellen von Schildern, Hinweis- und Informationstafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen,
7. die erforderlichen Pflegemaßnahmen nach § 2 Nr. 3 einschließlich der Waldpflege.

§ 5 Befreiung

Die Befreiung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist;
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Die Befreiung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten *)

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der zweiteiligen Höhle in Gailbach vom 01.06.1938, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gailbach 1938/Nr. 204, außer Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.